

Sachverhalt:

Die Heizungsinstallation / die Wärmeversorgungsanlage für die Sporthalle an der Grundschule Eyb wurde beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotsabgabe wurden neun Firmen aufgefordert. Es wurde lediglich ein Angebot abgegeben.

Die Fa. Roland Lenz, Weidenbach bietet die Leistung zu einem Preis von 120.852,59 € an. In der Kostenberechnung des Ingenieurbüros wird die Leistung lediglich mit einem Preis von rund 41.024,04 € ausgewiesen.

In den allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen ist in § 16, Abs. 6, Nr. 1 VOB/A bei der Wertung vorgegeben:

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Das ist hier der Fall.

Die Verwaltung schlägt nach § 17 Abs.1, Nr. 3 VOB/A die Aufhebung der Ausschreibung vor, da schwerwiegende Gründe hierfür bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt die Aufhebung der Ausschreibung für die Wärmeversorgungsanlage der Sporthalle an der Grundschule Eyb nach § 17 Abs. 1, Nr.3 VOB/A.